

Die Zusammenfassung von PwC über die Steueränderungen ab 2011.

## Steueränderungen ab 2011

### Kontakte:

Russell W. Lambert  
Partner, Service Line Leader  
E-mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős  
Partnerin  
E-mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott  
Partner  
E-mail: paul.grocott@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei  
Partner  
E-mail: tamas.locsei@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9358

János Kelemen  
Partner  
E-mail: janos.kelemen@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9310

Zaid Sethi  
Partner  
E-mail: zaid.sethi@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9289

Zsolt Szelecki  
Partner  
E-mail: zsolt.szelecki@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9733

PricewaterhouseCoopers Kft.  
Wesselényi utca 16, Budapest, H-1077  
Tel: + 36 1 461 9100

[www.pwc.com/hu](http://www.pwc.com/hu)

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Partners Law Firm  
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077  
Tel: + 36 1 461 9888

[www.landwellglobal.com/hu](http://www.landwellglobal.com/hu)

### Einkommensteuer

#### Der Steuersatz wird gesenkt

Privatpersonen zahlen auf alle, sowohl zu der zusammengelegten Besteuerungsgrundlage gehörende als auch gesondert steuerpflichtige Einkünfte, einheitlich **16% Steuer**. Bei der Bestimmung der Einkünfte der zusammengelegten Besteuerungsgrundlage muss eine Ergänzung zu der Besteuerungsgrundlage hinzu gerechnet werden, allerdings nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Ergänzung zur Besteuerungsgrundlage bleibt in 2011 bei **27%**, wird jedoch in 2012 auf die Hälfte gesenkt (**13,5%**) und ab 2013 völlig gestrichen.

#### Steuergutschrift und Steuerfreibeträge

Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bleibt die Steuergutschrift mit 16% der Lohn- und Besteuerungsgrundlage samt der Ergänzung dazu erhalten. Die Steuergutschrift ist auf monatlich maximal **12.100 HUF** gedeckelt und wird in voller Höhe bis zu einem Jahresgesamteinkommen von **2 Mio 750 THUF** bzw. vermindert bis zu einem Jahresgesamteinkommen von 3 Mio 960 THUF erhältlich sein.

Die Unterstützung der Familien erhält ab 2011 eine viel größere Bedeutung. Schon für das erste und zweite Kind kann man **62.500 HUF** und ab drei oder mehr Unterhaltsberechtigten kann man **206.250 HUF** Freibetrag pro Kind, welcher die Besteuerungsgrundlage mindert, in Anspruch nehmen. Der Steuerfreibetrag kann von der durch die Ergänzung der Besteuerungsgrundlage erhöhten Besteuerungsgrundlage abgezogen werden. Diese Vorschriften des Gesetzes gelten für alle Privatpersonen, die nach der Rechtsvorschrift

eines EU – Mitgliedsstaates kindergeldberechtigt sind.

Die derzeitigen, personenbezogenen Begünstigungen und Begünstigungen für Selbstvermarkter können zu unveränderten Bedingungen geltend gemacht werden, jetzt allerdings ohne Einkommensgrenzen. Einige Begünstigungen, die sich auf ein nachfolgendes Steuerjahr erstrecken – wie z. B. für Schulgeld oder für Kredittilgung bzgl. eines Wohnkaufs - kann man spätestens in der Steuererklärung für 2015 noch geltend machen.

Das Recht zur Übertragung eines bestimmten Steuerbetrags auf **freiwillige Kassenfonds (wie ein Nyesz (Rentenvorsorge) - Konto)** wird nicht geändert, aber die Höhe der Begünstigung, die man in Anspruch nehmen kann, wird von 30% auf **20% gesenkt**.

#### Nicht in Geld bestehende Zuwendungen

Die Besteuerung der nicht in Geld bestehenden Zuwendungen wird wesentlich modifiziert. **Der Begriff der Zuwendungen in Naturalien wird gestrichen**. Im Grunde genommen muss eine Privatperson auf alle Zuwendungen als Teil ihrer zusammengelegten **Besteuerungsgrundlage** Steuer zahlen. Auf Sportdienstleistungen, Personenbeförderung und auf die Zuwendungen an die Arbeitnehmer – gleichmäßig für alle oder nach internem Statut – muss nicht der Arbeitgeber 54% oder 25% Steuer entrichten, sondern der Arbeitnehmer **16%**. Der Arbeitgeber muss aber weiterhin **27% Sozialversicherungsbeitrag und 1,5% Fachausbildungsbeitrag** zahlen. Falls der Wert der **Zuwendung nicht individuell**

Réti, Antall & Partners Law Firm

**berechnet werden kann**, besteht eine Steuerzahlungspflicht bei der **Auszahlungsstelle**, so z. B. im Gastgewerbe, bei der Privatnutzung des Telefons, bei einer Gruppenversicherung, bei der Repräsentation (bei nicht körperschaftsteuerpflichtigen Steuersubjekten); bei Geschäftsessen auf Dienst- und Geschäftsreisen und anderen Dienstleistungen; bei Zuwendungen, die nicht als Werbe- oder Geschäftsgeschenke gelten und 1% des Minimallohnes nicht übersteigen; bei Produkten und Dienstleistungen, die 10% des Minimallohnes nicht übersteigen, bei sog. geringwertigen Geschenken maximal dreimal jährlich; und bei einer Zuwendung über die Grenze der begünstigten Besteuerung der nicht lohnartigen Zuwendungen hinaus. Die Höhe der Steuer bei den sog. **„einzeln bestimmbaren Zuwendungen“** wird ebenfalls bei 16% liegen, hier wird allerdings ebenfalls eine Ergänzung der Besteuerungsgrundlage eingeführt. Demzufolge wird die Besteuerungsgrundlage und die Grundlage für „eho„ das 1,19-fache des Marktwertes der Zuwendung sein (die Gesamtsteuerlast wird bei 51,17% anstatt bisher 97,89% liegen).

Das System der Zuwendungen über die Gehaltszahlung hinaus (**Cafeteria-System**) wird gleichfalls beibehalten. Auch hier liegt die Höhe der Steuer bei **16%** der Besteuerungsgrundlage, multipliziert mit dem **Multiplikator von 1,19** (d. h. die Höhe der Steuer liegt bei 19,04%), aber **sonstige Beiträge oder ein Gesundheitsbeitrag** fallen nicht an. Dazu gehören ab 2011 – auf bestimmte Grenzen beschränkt – auch der Urlaubsgutschein, Urlaubszuschuss, Essensmarken, Zuschüsse zur Altersversorgung und zu freiwilligen Kassen, Internetnutzung, örtliche Fahrkarten, örtliche Monatskarten, Unterstützung zum Schuljahresbeginn, schulische Weiterbildung und als neues Element der Arbeitgeberzuschuss zur **„Széchenyi Pihenő Kártya (Széchenyi Erholungskarte)“**. Der Anteil über der Wertgrenze für nicht lohnartige Zuwendungen hinaus gilt als „einzeln bestimmbare Zuwendung“.

### Jahresausgleich

Im Interesse der weiteren Vereinfachung der Steuererklärungen der Steuersubjekte wird vom Gesetz - neben der bisherigen vereinfachten Steuererklärung unter Mitwirkung der Steuerbehörde oder der normalen Steuererklärung ohne diese - als neue Möglichkeit der **Jahresausgleich** eingeführt. Zum ersten Mal gilt dies bei Privatpersonen für die Steuerpflicht des Jahres 2011. Eine

Privatperson kann dann einen Jahresausgleich abgeben, wenn sie ausschließlich von einem Arbeitgeber Einkommen zur zusammengelegten Besteuerungsgrundlage bezieht und die Differenz der abgezogenen Steuervorauszahlung und der tatsächlichen Steuer 1.000.- HUF nicht übersteigt. Eine weitere Bedingung ist, dass die Privatperson keine Abzüge geltend macht und kein anderes erklärungsspflichtiges Einkommen besitzt und keine Steuerbegünstigungen bzw. diese nur wie bei einer Steuervorauszahlung geltend macht und über ihre Steuer keine Erklärung bezüglich einer freiwilligen Kasse oder einer Rentenvorsorge abgibt. Die Möglichkeit, einen Jahresausgleich abzugeben, ist nicht ausgeschlossen, wenn die Privatperson außer ihrem Arbeitgeber auch von einer anderen Auszahlungsstelle Einkünfte unter 100 THUF pro Angelegenheit erhält, wenn die Auszahlungsstelle die Steuer- und Steuervorauszahlung restlos abgezogen hat.

### Sonstige Änderungen

Ab 2011, parallel zur Einführung der einstufigen Steuertabelle, **erlischt der Begriff der Einkünfte ohne Steuerlast**. Was bisher als Einkunft ohne Steuerlast galt, wird ab jetzt steuerfrei. In einigen Fällen, z.B. beim Arbeitslohn eines Studenten, wird aber die volle Summe des Arbeitslohnes, der auf Grund des internen Rechts eines EWG – Mitgliedsstaates als steuerfreie Einkunft gilt, als Teil der zusammengelegten Besteuerungsgrundlage steuerpflichtig.

Im Einklang mit der Bestimmung des üblichen Marktpreises bei der Körperschaftsteuer wird der Begriff **des üblichen Marktpreises** im Einkommensteuergesetz modifiziert.

Auch die Definition des **Geschäftsgeschenk** wird modifiziert, und ein Geschenk mit einem Wert über **25% des Minimalgehaltes** wird als Einkommen der zusammengelegten Besteuerungsgrundlage steuerpflichtig. Auf Einkünfte aus **Ausleihungen mit einem begünstigten Zinssatz** hat die Auszahlungsstelle auf die Besteuerungsgrundlage – multipliziert mit dem Multiplikator von **1,19 – 16%** Steuer und auf die Besteuerungsgrundlage ohne Ergänzung der Besteuerungsgrundlage **27%** Gesundheitsbeitrag zu zahlen (Gesamtsteuerlast 46,04% statt der früheren 81%).

Auch für **Kapitaleinkünfte** (Zinsen, Dividenden, Kursgewinne, Immobilienübertragungen) ändert sich im nächsten Jahr die Steuerlast. Die bisherigen Steuersätze von 10-20-25% werden durch **16%** einheitlich ersetzt, aber hier muss man nicht mit der Ergänzung der Besteuerungsgrundlage rechnen. Dadurch muss man auf die Dividende eines Wertpapiers, welches an einer Börse gehandelt wurde, die vom Gesetz über die Kapitalmärkte als anerkannter Kapitalmarkt eines EWG – Staates geführt wird, anstatt der bisherigen 10% jetzt 16% Steuer zahlen.

Auch die steuerlichen Sonderregelungen bezüglich **der Vermietung einer Immobilie** wurden außer Kraft gesetzt. Diese Einkünfte werden jetzt – bezüglich der Vermietung der Immobilie, falls die Privatperson das nicht als Einzelunternehmer macht – nicht als „gesondert steuerpflichtig“, sondern **als Teil der zusammengelegten Besteuerungsgrundlage** besteuert.

Der Gesetzesvorschlag setzt die Sondersteuerregelungen bezüglich der Auszahlungen mit einem geringen Volumen und bezüglich der Rentenablöse in einem Betrag sowie die speziellen Steuerregelungen der Steuerpflicht der ausländischen Privatpersonen mit einem Sitz in einem nicht-Konventionsland auf das Einkommen von Zinsen, Honoraren und Dienstleistungsgebühren außer Kraft.

#### **Sozialversicherungs- und Gesundheitsbeitrag**

Ab 2011 wird die Höhe des **Rentenversicherungsbeitrages** von 9,5% auf **10% erhöht**. Der private Gesundheitsbeitrag (7,5%) und der Sozialversicherungsbeitrag der Arbeitgeber (27%) ändern sich nicht. Die Höchstgrenze des Rentenversicherungsbeitrages der Arbeitnehmer liegt bei **7.665.000 HUF** (d. h. bei **21.000 HUF** pro Tag), aber im Gegensatz zum Gesetzesvorschlag gibt es keine Obergrenze beim Sozialversicherungsbeitrag seitens des Arbeitgebers. Die Höhe des Gesundheitsbeitrages wird auf **5.100 HUF** pro Monat angehoben.

Die **Grundlage der Beiträge** bildet ab 2011 der tatsächlich bezahlte Lohn, aber mindestens **das Minimalgehalt des konkreten Monats (erwartet werden 76.800 HUF)**. Die Beitragszahlungspflicht mit dem Zweifachen des Minimalgehaltes

und die Beitragszahlungsregel („TEJEKE” – charakteristische Einkunft der Tätigkeit) bei Unternehmereigenschaft als Haupttätigkeit erlischt. Danach ist die minimale Beitragszahlungsgrundlage das einfache Minimalgehalt, bzw. bei einer Tätigkeit als Einzelunternehmer, die mindestens eine mittlere Stufe der Schulbildung bedarf, die Höhe des garantierten Lohnminimums.

Auf die Dividende eines Wertpapiers, welches an einer Börse gehandelt wird, die vom Gesetz über die Kapitalmärkte als anerkannter Kapitalmarkt eines EWG – Staates geführt wird, wird der Gesundheitsbeitrag von 14% nicht erhoben.

Nach den bisherigen Regelungen sind **Drittländer bei Dienstfahrten, Entsendung- und Arbeitskräfteverleih** von der Beitragszahlungspflicht in Ungarn befreit. Ab 2012 kann diese Befreiung nur dann berücksichtigt werden, wenn die Arbeitstätigkeit in Ungarn **2 Jahre** nicht übersteigt. Das bedeutet, wenn die Dauer der Arbeitstätigkeit in Ungarn 2 Jahre übersteigt, kann eine Beitragszahlungspflicht erst in 2014 eintreten.

Ab 2011 kann **der ausländische Arbeitgeber auch direkt** seiner Versicherungsbeitragszahlungspflicht gegenüber seinem in Ungarn versicherten Arbeitnehmer nachkommen, und somit entsteht seinerseits eine Meldepflicht gegenüber der Steuerbehörde.

Die Modifizierung konkretisiert den Beginn der Versicherungszeit. Die Versicherung entsteht nur dann, wenn der Arbeitnehmer die Arbeit auch tatsächlich aufnimmt (zur Zeit gilt hier der Tag nach Abschluss des Arbeitsvertrages als Beginn der Versicherungszeit).

### **Änderungen bei der Körperschaftsteuer**

Das Gesetz CXXIII aus dem Jahre 2010 hat die Vorschriften der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer ebenfalls an mehreren Stellen modifiziert.

Ab Juli 2010 liegt die Höhe der Körperschaftsteuer bei der positiven Besteuerungsgrundlage bis 500 Mio HUF ohne weitere Bedingungen bei 10% und für den darüber liegenden Teil bei 19%. Nach der Modifizierung beträgt die Körperschaftsteuer ab 1. Januar 2013 einheitlich 10% von der positiven Besteuerungsgrundlage gerechnet. Im Einklang mit der obigen Verfügung wurde für ausländische Gesellschaften bei der Prüfung, ob sie eine kontrollierte Gesellschaft ist, die Voraussetzung von zwei Dritteln der allgemein gültigen Steuerhöhe ab 1. Januar 2011 auf 10% Steuerhöhe modifiziert.

Eine weitere günstige Bedingung ist, dass bei den Steuererminderungsposten des Ergebnisses vor Steuer die Verfügung bezüglich der Unterstützungen für gemeinnützige Organisationen schon für 2010 mit der Unterstützung an den Magyar Kárméntő Alap (Ungarischer Katastrophenerleichterungs Fond) ergänzt wurde.

Ab 1. Januar 2011 kann die Steuerbemessungsgrundlage nicht nur um den Kursgewinn des Verkaufs eines gemeldeten Anteils vermindert werden, sondern auch um den realisierten Kursgewinn der Veräußerung des gemeldeten Anteils in Form von Sacheinlagen. Weiterhin wird durch eine Modifizierung des Rechnungslegungsgesetzes auch eindeutig gemacht, dass der erzielte Kursgewinn durch Veräußerung eines Anteils sowohl den Gewinn bezüglich des Kapitals als auch den Gewinn bezüglich des eventuellen Devisenkurses beinhaltet.

Die Gesetzmodifizierung setzt den Begriff einer ausländischen Organisation als Subjekt der Körperschaftsteuer für 2010 außer Kraft. Demzufolge erlischt die Verpflichtung der ungarischen Gesellschaften, von den ausgezahlten Zinsen, Lizenzgebühren und Dienstleistungsgebühren 30% Quellensteuer abzuziehen oder einen Ansässigkeitsnachweis der realisierenden Gesellschaft einzuholen.

Als weitere bedeutende Modifizierung ist in der Zukunft die Verfügung vom letzten Jahr nicht anzuwenden, nach der 75% Prozent der Zinseinkünfte aus dem Ausland von der Körperschaftsteuer befreit sind. Damit kommt

die alte Regelung zurück, nach der eine Befreiung der ausländischen Zinseinkünfte von der Doppelbesteuerung bzw. eine Aufrechnung der bezahlten Steuer nur auf Grund der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung möglich ist.

Neu ab 2011 ist, dass bei der Bestimmung der Transferpreise zwischen gekoppelten Unternehmungen neben den bisherigen Methoden (Vergleichspreise - Methode, Methode der Wiederverkaufspreise, Kosten- und Einkünfte - Methode) im Allgemeinen auch die Methode des Nettogewinns des Geschäftes und der Gewinnaufteilung benutzt werden können. Über diese Methoden hinaus können auch andere Methoden gewählt werden. Die Modifizierung schafft eine Übereinstimmung mit den Änderungen der OECD Richtlinien vom Juli 2010.

Durch die Modifizierung des Gesetzes CXVII aus dem Jahre 1995 über die Einkommensteuer erlischt der Begriff der Zuwendungen in Naturalien, statt dessen wird vom Gesetz der Begriff „Zuwendung“ benutzt. Als Folge daraus wird auch das Gesetz über die Körperschaftsteuer an mehreren Stellen modifiziert.

In der Zukunft kann eine neue Art der Steuerbegünstigung in Anspruch genommen werden, mit der die Mannschaftssportarten (Fußball, Basketball, Handball, Eishockey, Wasserpolo) unterstützt werden können. Die Regelungen bezüglich der Begünstigungen der Mannschaftssportarten treten am 15. Tag nach dem Billigungsbeschluss des Europäischen Komitees in Kraft.

Der Verpflichtung der Rechtsharmonisierung nachkommend, wird der Kreis der inländischen Steuersubjekte durch das sog. Konsortium ergänzt, verantwortet durch die Europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC), welche eine neue Organisation innerhalb der Europäischen Union ist.

Wir möchten Sie hiermit darauf aufmerksam machen, dass schon ab 16. Dezember 2010 eine Modifizierung in Kraft tritt, nach der die Steuersubjekte schon bei einem Nettoumsatz von über 100 Millionen HUF statt der bisherigen 50 Millionen HUF verpflichtet sind, den Steuervorschuss aufzufüllen.

### **Änderungen bei den örtlichen Steuern**

Bei der örtlichen Gewerbesteuer wurde durch die Gesetzesmodifizierung konkretisiert, wann eine Bautätigkeit als provisorische und wann als kontinuierliche Gewerbetätigkeit betrachtet werden kann, sowie welche Methoden von den Bauunternehmungen bei der Verteilung der Steuerbemessungsgrundlage zwischen den verschiedenen Gemeinden angewandt werden können.

Bei Gesellschaften der Fernmeldebranche ändert sich der Begriff der Niederlassung, und in Zukunft wird die Niederlassung von der Rechnungsadresse der Verbraucher bestimmt. Infolgedessen muss die Besteuerungsgrundlage für Gewerbesteuer der Gesellschaften der Fernmeldebranche ab 2011 speziell aufgeteilt werden. Grundlage für die Aufteilung ist der Nettoumsatz in der Gemeinde, bestimmt nach der Rechnungsadresse der Kunden. Dementsprechend ändert sich auch der Begriff der Niederlassungen. Dies bedeutet eine zusätzliche Administrationsbelastung für diese Gesellschaften, da sie sich bis zum 15. Januar 2011 bei allen Gemeinden registrieren lassen müssen, in denen sie bisher noch nicht registriert waren, und gleichzeitig auch die nach den neuen Vorschriften zu erwartende Steuer angeben müssen.

Die maximale Höhe der Gebäudesteuer wurde von 900.- auf 1.100 HUF/m<sup>2</sup> bzw. von 3% auf 3,6% geändert. Es ist wichtig zu betonen, dass infolge der Modifizierung des Gesetzes über das Liegenschaftsregister auch ein Leasingnehmer bei einem geschlossenen Leasing Steuersubjekt der Gebäudesteuer sein kann, wenn er ins Grundbuch eingetragen wurde.

### **Änderungen bei der Innovationsabgabe**

Auf Grund der Gesetzesmodifizierung kann man in 2011 wirtschaften Steuerbegünstigungen zu Lasten der Innovationsabgabe ausschließlich bei Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen von sog. Nonprofit – Forschungsstellen oder von Forschungsstellen, die von einem staatlichen Haushalt - Budget – System finanziell unterstützt werden, geltend machen.

### **Nationale Steuer- und Zollbehörde**

Die staatlichen Steuer- und Zollaufgaben werden ab 1. Januar 2011 von einer neuen

Regierungsbehörde, der Nationalen Steuer- und Zollbehörde versehen (im Weiteren: NAV). Dies bedeutet in der Praxis, dass die Steuer- und Finanzkontrollbehörde (APEH) und die Zoll- und Finanzverwaltung aufgelöst werden und die NAV als allgemeiner Nachfolger der Steuer- und Finanzkontrollbehörde und der Zoll- und Finanzverwaltung mit ihrer Tätigkeit ab Anfang des nächsten Jahres beginnen wird.

Ziel dieser neuen Regelung ist es, die staatlichen steuer- und zollbehördlichen Aufgaben qualitativ neu, effektiver, übersichtlicher und kostengünstiger zu versehen, die notwendigen Informationen auf einem höheren Niveau fließen zu lassen und die Einnahmenvorgaben des zentralen Haushaltsbudgets effektiver und wirtschaftlicher zu realisieren sowie Finanz- und bestimmte sonstige Delikte von einer Straforganisation effektiv und erfolgreich aufdecken zu lassen.

Die NAV als Verwaltungs- und bewaffnete Sicherheitsorganisation wird alle öffentlichen Aufgaben der aufgelösten Organisationen versehen sowie deren Rechte und Pflichten ausüben bzw. erfüllen.

### **Änderungen der Zollrechtsvorschriften**

Die Modifizierungen des Gesetzes CXXVI aus dem Jahre 2003 über die Vollstreckung des Zollrechts der EWG beinhalten kleinere Konkretisierungen und Ergänzungen.

Das durch das Gesetz CXXII aus dem Jahre 2010 verkündete Gesetz über die Nationale Steuer- und Zollbehörde setzt mit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2011 das Gesetz XIX aus dem Jahre 2004 über die Organisation der Zoll- und Finanzverwaltung sowie die Regierungsverordnung Nr. 314/2006 (XII. 23.) über die Ernennung einzelner Organisationen sowie die Ministerialverordnung Nr.24/2004 (IV. 23.) PM über die Vollstreckung des Gesetzes über die Zoll- und Finanzverwaltung außer Kraft.

### **Umweltabgabe**

Das Konzept der geplanten Modifizierung der Umweltabgabe wurde in erster Linie aus der Presse und aus Vorträgen bekannt, da die Rechtsvorschrift dem Parlament noch nicht vorgelegt wurde. Selbst wenn das Parlament die Modifizierungen akzeptiert, kann wegen der Rechtsvorschriften der Steuerregelungen die neue Regelung nicht

mehr am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Deshalb ist es vorstellbar, dass die Rechtsvorschriften im Laufe des nächsten Jahres geändert werden.

Die Hauptelemente des Konzepts, welches vom zuständigen Staatssekretär veröffentlicht wurde, sind wie folgt:

- Die einzelnen Umweltabgaben werden minimal gesenkt.
- Die Befreiung von der Umweltabgabe mit Hinsicht auf Verträge bezüglich der Übernahme der Umweltabgabe von Recyclingkoordinierungsorganisationen wird gestrichen. Diese Änderung trifft die Gesellschaften am härtesten, da sie statt der niedrigeren Recyclinggebühren die volle Umweltabgabe zahlen müssten, die die Kosten vervielfachen würde. Statt der bisherigen Recyclingkoordinierungsorganisationen koordiniert eine staatliche Organisation, die Országos Hulladékgazdálkodási Zrt., das Einsammeln und Recycling von Abfällen aus umweltabgabepflichtigen Produkten.

### **Energiesteuer**

Das Parlament hat bezüglich des Gesetzes über die Energiesteuer geringfügige Modifizierungen akzeptiert. Die wesentlichen Elemente der Modifizierungen sind wie folgt:

- Die Steuerzahlungspflicht der Energieverbraucher erstreckt sich auch auf die Verwendung von Energien, die nicht belastet mit einer Steuer gekauft wurden. Die Steuer auf Kohle, die nicht als Brenn- oder Heizstoff verwendet wurde, kann zurückgefordert werden.
- Ein Steuerzahler, der die Energiesteuer durch Selbstveranlagung zahlt, muss zur Rückerstattung keine Rechnung samt Steuerlast vorlegen.

### **Verbrauchssteuer**

Die Hauptelemente der Modifizierung des Verbrauchssteuergesetzes sind wie folgt:

- In bestimmten Fällen können die Verbrauchssteuern des zur Motorenentwicklung verbrauchten Mineralöls zurückerstattet werden; weiterhin auch die Verbrauchssteuern auf Dieselmotorenkraftstoff, der zur Personenbeförderung oder zur Warenspeicherung auf der Straße verwendet wurde.
- Bei der Herstellung von Heilmitteln, die nicht als Arzneimittel anerkannt sind, kann man keine Alkoholprodukte ohne Steuer verwenden.

- Bei (geschmacksverstärkten) Bieren, die weniger Alkoholgehalt als 2,8% i. Vol. beinhalten, werden die Verbrauchssteuern nach dem Alkoholgehalt gezahlt; pro Alkoholgrad 1.400 HUF.
- Die Steuerbelastung der Verbrauchssteuern von Tabakprodukten wird erhöht; auch die Möglichkeit der Einlagerung dieser Produkte vor der Erhöhung der Verbrauchssteuern wird begrenzt.

### **Gesetzliche Änderungen bezüglich der Umsatzsteuer**

In diesem Abschnitt informieren wir Sie über die wesentlichen Änderungen der Umsatzsteuer, die in der zweiten Hälfte 2010 und in 2011 in Kraft treten.

Auf Grund der diesbezüglichen Verordnung des Finanzministeriums war es bis 31. März 2010 Pflicht, auf den Rechnungen anzugeben, wie viele Exemplare von der Rechnung ausgestellt wurden und welches Exemplar der konkreten Rechnung vorliegt. Ab 1. April 2010 muss man nur noch zwischen Original und Kopien der Rechnung unterscheiden, weiterhin muss gewährleistet werden, dass nur ein Originalexemplar gedruckt werden kann. Ab 27. September 2010 wurden alle Einschränkungen bezüglich der Rechnungsexemplare gestrichen, so muss die Zahl der Exemplare oder sonstige, die Originalität der Rechnung bekräftigende Angaben auf der Rechnung nicht mehr angegeben werden.

Im Laufe des Jahres 2010 wurde kürzlich der Begriff einer gemeinnützigen Spende eingeführt, worüber wir in einem früheren Newsletter schon ausführlich berichtet haben. Die gemeinnützigen Spenden wurden aus dem Kreis der Produktverwertung mit Gegenleistung und der Dienstleistung mit Gegenleistung herausgenommen, so dass hier keine Pflicht der Umsatzsteuerzahlung entsteht. Auf Grund der neuen Regelung und der mittlerweile entwickelten Praxis der Steuerbehörde ist das Recht des Umsatzsteuerabzugs bei Einkäufen, die mit gemeinnützigen Spenden zusammenhängen, nur dann nicht eingeschränkt, wenn die Einkäufe zu einem anderen Zweck als dem der Spende getätigt wurden.

Wie wir in einem früheren Newsletter schon berichtet haben, müssen die ausländischen

Steuersubjekte im geänderten Umsatzsteuerrückerstattungsverfahren ihre Anträge bezüglich der Rückerstattung der Umsatzsteuer in einem anderen EU – Mitgliedsstaat an die Steuerbehörde ihres Wohnsitzes (ihrer Niederlassung) elektronisch bis zum 30. September des Folgejahres der Rückerstattungsperiode einreichen. Mit Hinsicht darauf, dass in vielen Ländern die Einführung dieses neuen Systems technische Probleme bereitet hat, wurde die Frist zur Einreichung der Rückerstattungsanträge für das Jahr 2009 auf Vorschlag des Europäischen Komitees bis zum 31. März 2011 verlängert.

In 2011 wird die Rechtsinstitution der „Bzgl. der Umsatzsteuer zusammenwirkenden Gemeinschaft (cost sharing)“ eingeführt. Die Zusammenwirkende Gemeinschaft arbeitet im Interesse der Erreichung eines gemeinsamen Zieles und zur Erreichung dessen gewährt sie ihren Mitgliedern eine Dienstleistung. Zur Bildung einer zusammenwirkenden Gemeinschaft existieren mehrere Bedingungen (Zahl der Mitglieder, Registrierungspflicht, Form der Haftung, usw.), womit wir uns hier nicht beschäftigen möchten. Das Wesentliche der Zusammenwirkenden Gemeinschaft ist, dass ihre Dienstleistungen für ihre Mitglieder steuerfrei sind, falls das Mitglied diese Dienstleistung nicht als Steuersubjekt bzw. ausschließlich zur bestimmten steuerfreien Tätigkeit in Anspruch nimmt und das Mitglied den Gegenwert der Dienstleistung, der nicht höher sein darf als die tatsächlichen, angefallenen Kosten, als Mitgliedsbeitrag leistet.

Als weitere Änderung der Umsatzsteuerregelung in 2011 wird der Leistungsort von Dienstleistungen der Kultur-, Kunst-, Wissenschafts-, Bildungs-, Vergnügungs- und Sportbranche geändert. Falls die oben genannten Dienstleistungen nicht von einem Steuersubjekt bestellt werden, ist Leistungsort weiterhin der Ort der tatsächlichen Erfüllung der Leistung. In dem Fall, in dem der Besteller der Dienstleistung ein Steuersubjekt ist, gilt als Leistungsort nach der Hauptregel die Niederlassung des Bestellers.

Von dieser Hauptregel gibt es nur eine Ausnahme, nämlich bei der Security - Tätigkeit des Eintritts zu den Kultur-, Kunst-, Wissenschafts-, Bildungs-, Vergnügungs- und Sportveranstaltungen, bei der Leistungsort der tatsächliche Erfüllungsort der Dienstleistung bleibt.

Wenn aus irgendeinem Grund während der Laufzeit eines Ratenkauf, eines geschlossenen Leasings, einer Vermietung oder einer Überlassung der Nutzung eines Rechts mit materiellem Wert für eine bestimmte Zeit das entsprechende Geschäft vereitelt wird und die Parteien den vorherigen Stand vor dem Vertragsabschluss wiederherstellen oder, wenn das nicht mehr möglich ist, von ihnen das Geschäft für die Zeit bis zur Vereitelung als gültig anerkannt wird, kann über die bisherigen Fälle hinaus die Besteuerungsgrundlage in 2011 nachträglich gesenkt werden.

Sollten Sie Fragen bezüglich der oben genannten Ausführungen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner, oder kontaktieren Sie Tamás Lócsei (Tel: +36 1 461 9358, email: [tamas.locsei@hu.pwc.com](mailto:tamas.locsei@hu.pwc.com)).

Fragen zur Einkommensteuer beantwortet Ihnen gerne Beáta Horváthné Szabó (Tel: +36 1 461 9283, e-mail: [beata.horvathne@hu.pwc.com](mailto:beata.horvathne@hu.pwc.com))

Fragen zur Körperschaftsteuer Dóra Máthé (Tel: +36 1 461 9767, e-mail: [dora.mathe@hu.pwc.com](mailto:dora.mathe@hu.pwc.com)), oder Virág Lipták (Tel: +36 1 461 9523, e-mail: [virag.liptak@hu.pwc.com](mailto:virag.liptak@hu.pwc.com))

Fragen zur Umsatzsteuer richten Sie bitte an László Elkán (Tel: +36 1 461 9233, email: [laszlo.elkan@hu.pwc.com](mailto:laszlo.elkan@hu.pwc.com)).

Mit Fragen zu den Zollvorschriften, der Umweltabgabe und der Energiesteuer wenden Sie sich bitte an László Deák (Tel: +36 1 461 9590, e-mail: [laszlo.deak@hu.pwc.com](mailto:laszlo.deak@hu.pwc.com)).

Bezeichnung	Geldliche Leistung	Leistungen über das Gehalt hinaus	Einzelne, bestimmbare Zuwendungen
<b>Bruttolohn</b>	77 821		
<b>Superbrutto Besteuerungsgrundlage</b>	98 833		
<i>Est (16%)</i>	15 813		
<i>Rentenversicherungsbeitrag (10%)</i>	7 782		
<i>Gesundheitsbeitrag (7,5%)</i>	5 837		
<b>Abzüge des Arbeitnehmers</b>	<b>29 432</b>		
<b>Netto Auszahlung</b>	<b>48 389</b>	<b>84 005</b>	<b>66 151</b>
<b>Besteuerungsgrundlage</b>		99 966	78 719
<i>Est (16%)</i>		15 995	12 595
<i>Gesundheitszuschuss (27%)</i>			21 254
<b>Grundlage für die Beiträge</b>	77 821		
<i>Rentenversicherungsbeitrag (24%)</i>	18 677		
<i>Gesundheitsbeitrag (3%)</i>	2 335		
<i>Fachausbildungszuschuss (1,5%)</i>	1 167		
<b>Abzüge des Arbeitgebers</b>	<b>22 179</b>	<b>15 995</b>	<b>33 849</b>
<b>Gesamtkosten für Arbeitgeber</b>	<b>100 000</b>	<b>100 000</b>	<b>100 000</b>

## Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 438 • 2. Dezember 2010

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Diese Publikation wurde ausschließlich als allgemeine Beratung im allgemeinen Interesse verfasst und stellt keine Leistung im Sinne einer Fachberatung dar. Sie sollten nicht aufgrund der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen handeln, ohne zuvor spezifischen fachlichen Rat eingeholt zu haben. Wir übernehmen weder ausdrücklich noch implizit Haftung oder Garantien, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen, und PricewaterhouseCoopers Kft. Und Réti, Antall és Társai Landwell, ihre Mitglieder, Angestellten und Bevollmächtigten anerkennen und gewährleisten keinerlei Haftung, Verantwortlichkeit oder Sorgfaltspflicht für Konsequenzen jeglicher Art, die Ihnen oder einer anderen Person durch eine Tätigkeit oder durch die Unterlassung einer Tätigkeit verursacht wird, welche gemäß der in dieser Publikation verfassten Informationen durchgeführt wurde, oder für Entscheidungen, die auf vorliegenden Informationen beruhen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2010 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.